

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Altertumswissenschaften

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. März 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Arts Altertumswissenschaften kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. Juni bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang Master of Arts Altertumswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer
 1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder in einem diesem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 3 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
 2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
 3. über Kenntnisse einer studiengangrelevanten modernen Fremdsprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
 4. über Kenntnisse in Latein, Altgriechisch oder in einer altorientalischen Sprache verfügt, die zur studiengangspezifischen Quellenlektüre befähigen,
 5. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife bzw. eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
 6. nicht in einem Master- oder Magisterstudiengang der Altertumswissenschaften eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (2) Zum Studiengang Master of Arts Altertumswissenschaften im Rahmen des trinationalen EUCOR-Programms kann nur zugelassen werden, wer über Französischkenntnisse verfügt, die den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Anforderungen an die Kenntnisse einer studiengangrelevanten modernen Fremdsprache genügen, und außerdem die übrigen in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (3) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (Absatz 1 Nr. 1) solide Kenntnisse in einem der Fachgebiete Archäologie, Alte Geschichte oder Klassische Philologie erworben hat.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studiengang Master of Arts Altertumswissenschaften vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records),
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 bis 4,
4. eine Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. im Fall einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und ferner eine Kopie der Bescheinigung der zuständigen staatlichen Stelle, in der die Gleichwertigkeit der Vorbildung anerkannt wird,
5. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
6. ein zweiseitiges Motivationsschreiben in deutscher Sprache, in dem die persönlichen Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme des Masterstudiums im Fach Altertumswissenschaften dargelegt werden und aus dem der gewünschte Spezialisierungsbereich und der gewünschte Schwerpunkt hervorgehen,
7. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher Sprache, dass er/sie nicht in einem Master- oder Magisterstudiengang der Altertumswissenschaften eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Nr. 6).

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es der Kopie einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die Kopie des Zeugnisses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erreichten ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) schriftlich bei dem Koordinator/der Koordinatorin des Masterstudiengangs Altertumswissenschaften (Postanschrift: Seminar für Alte Geschichte, Albert-Ludwigs-Universität, 79085 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale oder beglaubigte Kopien der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Philosophische Fakultät und die Philologische Fakultät setzen gemeinsam eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin der beteiligten Institute und Seminare. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine an einem der beteiligten Institute und Seminare tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Philosophischen und der Philologischen Fakultät gemeinsam benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Mitglieder der Fakultätsräte haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Über die Zulassung der Bewerber/Bewerberinnen zum Studium im Studiengang Master of Arts Altertumswissenschaften sowie über ihre Zuordnung zur deutschsprachigen oder zur trilingualen Variante des Studiengangs entscheidet die Zulassungskommission. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Philosophischen und der Philologischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Freiburg für den trilingualen Studiengang Master of Arts in Altertumswissenschaften der Philosophischen und der Philologischen Fakultät vom 13. April 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 17, S. 75–76) außer Kraft.

Freiburg, den 31. März 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor